

Wem „gehören“ meine Forschungsdaten? Urheberrecht im FDM

20.06.2024



Alle Inhalte dieser Präsentation stehen unter der Lizenz
[Creative Commons BY 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).



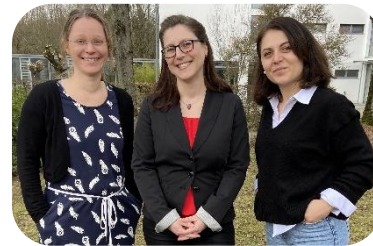
Koordinationsstelle FDM-ndsHAW & Landesinitiative Forschungsdatenmanagement Niedersachsen Säule 2

HAWK - Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen
Stabsabteilung Forschung und Transfer
E-Mail: fdm.hawk@hawk.de | Tel.: [0551/3705-129](tel:05513705129)

[linkedin.com/showcase/datenmanagement-an-der-hawk](https://www.linkedin.com/showcase/datenmanagement-an-der-hawk)

academiccloud.social/@FDMndsHAW

Ihre Ansprechpartner*innen (FDM-Botschafter*innen)



Projektleitung:

Koordination:

Beratung &

Kommunikation:

Technische Services:

Prof. Dr. Wolfgang Viöl

Diana Schmidt (*Mitte*)

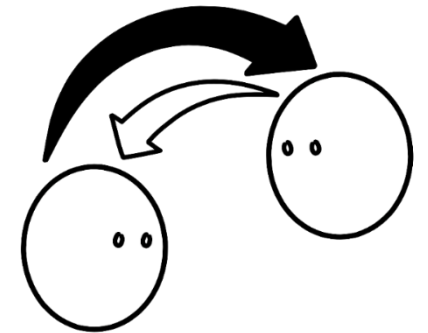
Ana Agniashvili (*rechts*)

Franziska Mau (*links*)



Heutige Ziele

- Verständnis für die Relevanz des Urheberrechts im FDM vermitteln
- Erfassung zentraler Begriffe und Konzepte des Urheberrechts
- Klärung von Urheberrechten an Forschungsdaten
- Einführung Lizenzierungsmodelle



- **Bitte beachten: Dieser Workshop bietet keine Rechtsberatung!**

Agenda

- Was ist FDM und wozu ist das gut?
- Forschungsdatenlebenszyklus und Urheberrecht
- Urheberrechtliche Grundlagen
- Urheberrecht an Forschungsdaten
 - Urheberrechte im Forschungskontext
 - Wann sind Forschungsdaten urheberrechtlich geschützt?
 - Welche Forschungsdaten sind urheberrechtlich geschützt?
 - Gemeinsames Brainstorming
- Entscheidungsbefugnis über den Umgang mit Forschungsdaten
- Lizenzen im Umgang mit Forschungsdaten
- Fragen und Feedback

zenodo



Logo von Zenodo von <https://academiccloud.de/>

Was ist FDM und wozu ist das gut?

Was sind Forschungsdaten?

- **Forschungsdaten** = Daten, Dokumente und Objekte, die während des Forschungsprozesses entstehen oder als Forschungsgegenstand bzw. -ergebnis dienen.

Was bringt FDM?

- Vermeidet Duplikate und Datenverlust
- Fördert Wissenserhalt und Zusammenarbeit
- Steigert Effizienz durch Wiederverwendung der Daten
- Sichert Nachvollziehbarkeit und erfüllt Förderkriterien
- Erhöht Sichtbarkeit und Relevanz der Forschung

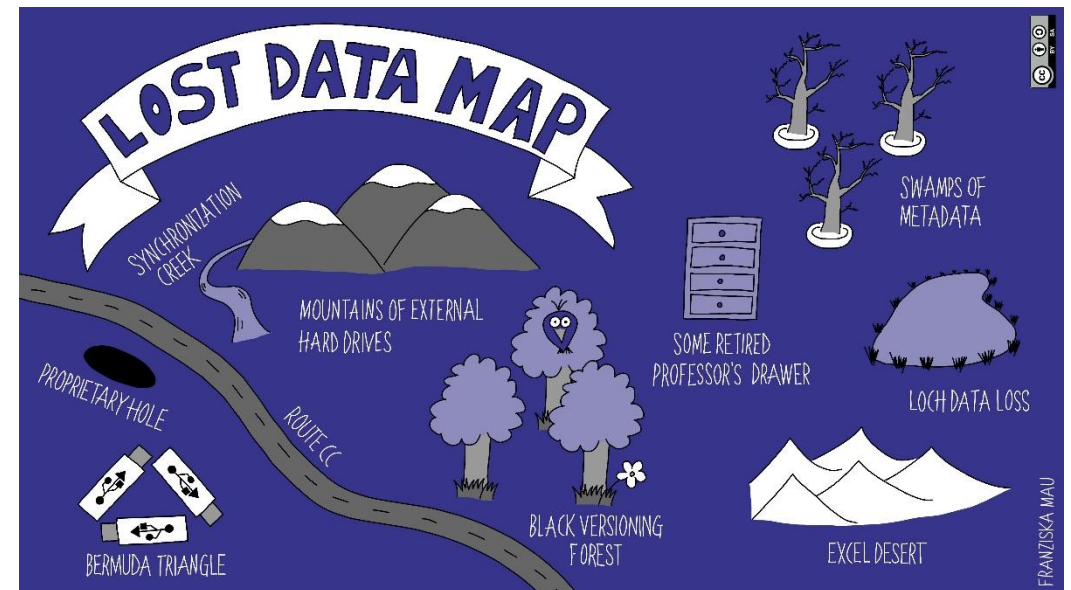
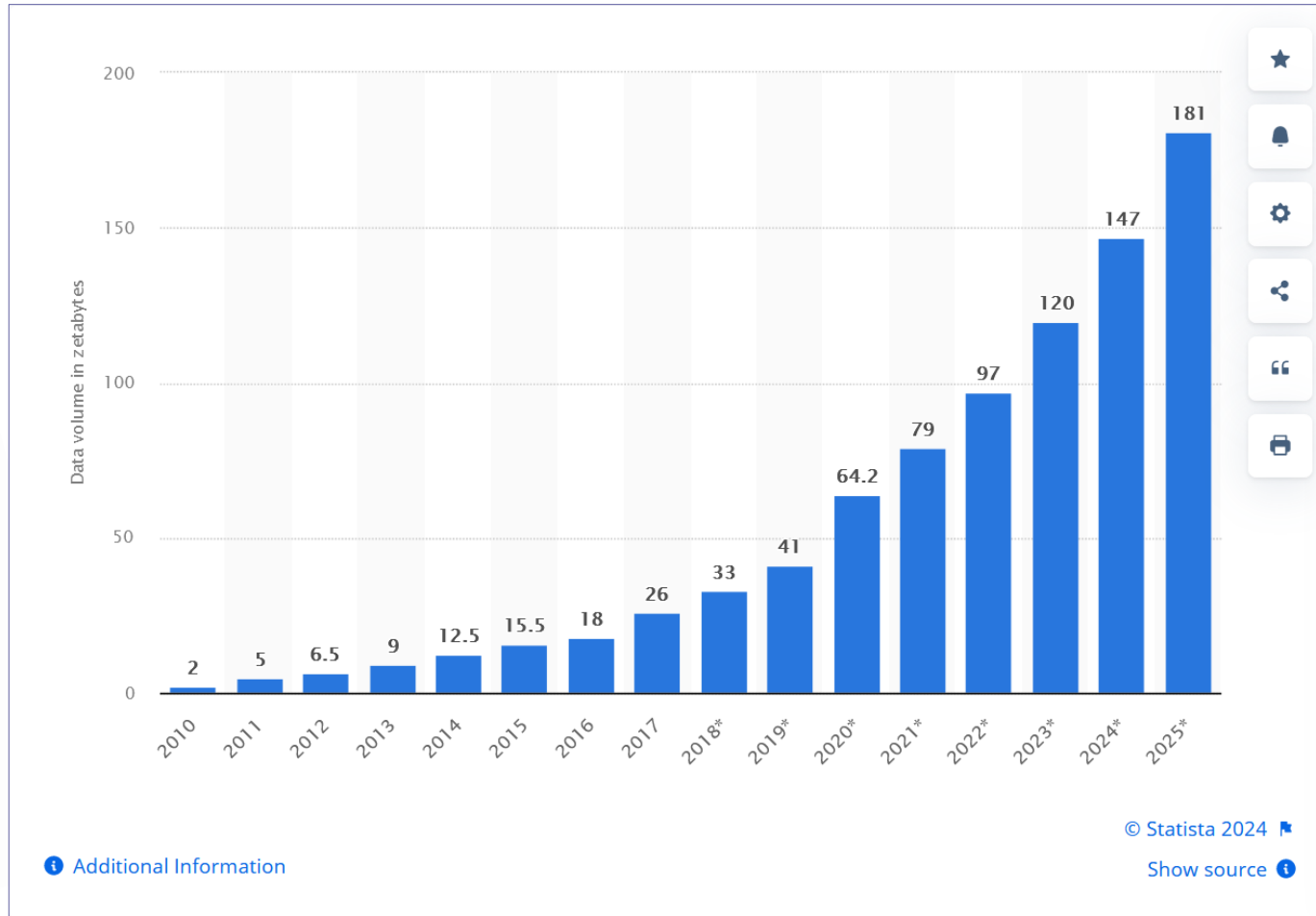


Abbildung: Franziska Mau vom Projektteam

Was ist FDM und wozu ist das gut?



Volume of data/information created, captured, copied, and consumed worldwide from 2010 to 2024, with forecasts to 2025 (in zettabytes)

Grafik: <https://www.statista.com/statistics/871513/worldwide-data-created/>

- Zentral für digitale Transformation
- Anstieg von Datenmenge und -wert
- Neue Richtlinien erfordern Anpassungen
- Steigende Notwendigkeit effizienten Datenmanagements

Für einen verantwortungsvollen Umgang mit Daten in Forschungsprojekten sind vor allem folgende Rechtsgebiete relevant:

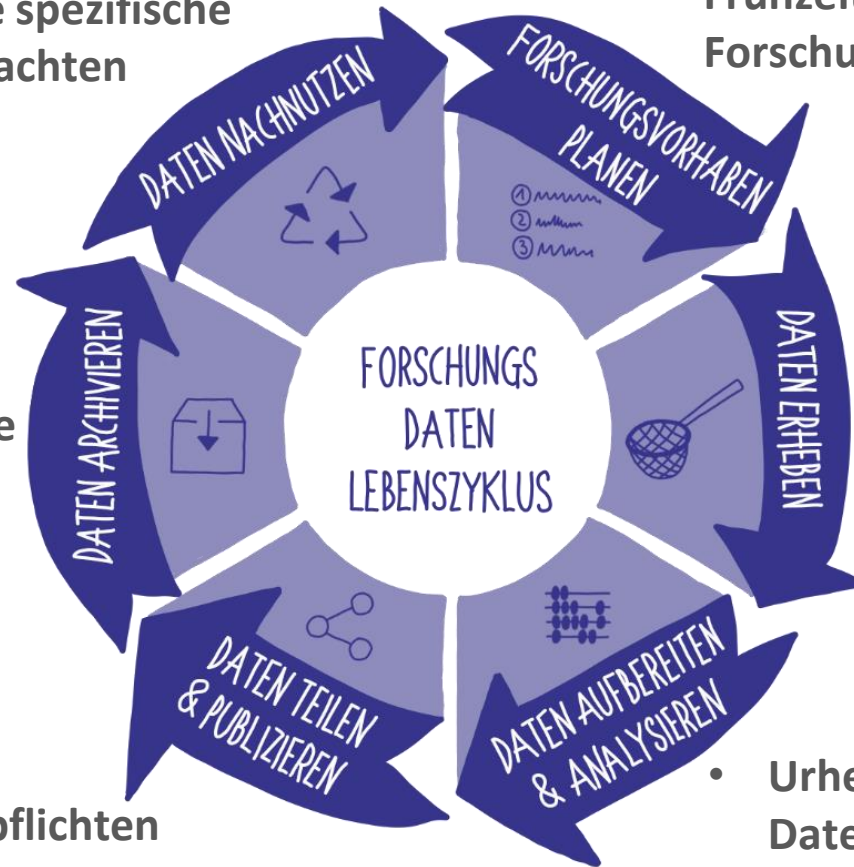
- **Datenschutzrecht:** Zentral für den Schutz personenbezogener Daten.
- **Urheber- und Leistungsschutzrechte:** Schützen geistiges Eigentum und dessen Nutzung.
- **Vertragsrecht:** Regelt Vereinbarungen zwischen Parteien, inklusive Nutzungsrechte und Geheimhaltung.
- **Workshop-Schwerpunkt heute: Urheber- und Leistungsschutzrechte**

Forschungsdatenlebenszyklus und Urheberrecht



- Nutzungsrechte, sowie spezifische Lizenzbedingungen beachten

- Frühzeitig rechtliche Abkommen vereinbaren, inklusive Forschungs- und Kooperationsvereinbarungen; DMP



- Aufbewahrungsfristen beachten; Archivierungsrechte

- Schutz eigener Daten durch Urheberrecht; Einhaltung der Rechte bei Nachnutzung Daten

- Open Access; Publikationspflichten beachten; Lizenzbedingungen

- Urheberrechtliche Prüfung bei Nachnutzung der Daten; Schutz eigener kreativer Arbeit

Grafik: Franziska Mau vom Projektteam



Angelehnt an: Paul Baumann/Philipp Krahn, [Rechtliche Rahmenbedingungen des FDM - Grundlagen und Praxisbeispiele](#), Dresden 2020



Urheberrechtliche Grundlagen

Was verbinden Sie mit dem Begriff „Urheberrecht“?



Urheberrecht im Allgemeinen

- **Urheberrecht: ein Schutzrecht für geistige Schöpfungen und kreative Werke**
 - Der Schutz umfasst das exklusive Recht auf Veröffentlichung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Aufführung und Verleih des Werkes.
 - Urheberrechte erlöschen 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers und das Werk wird gemeinfrei.
 - Es sichert eine angemessene Vergütung für die Nutzung des Werkes.
- Das Urheberrecht ist **nationales Recht**
 - In Deutschland gilt das deutsche Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Angelehnt an: Biernacka, Katarzyna; Dockhorn, Ron; Engelhardt, Claudia; Helbig, Kerstin; Jacob, Juliane; Kalová, Tereza et al. (2023): Train-the-Trainer-Konzept zum Thema Forschungsdatenmanagement.

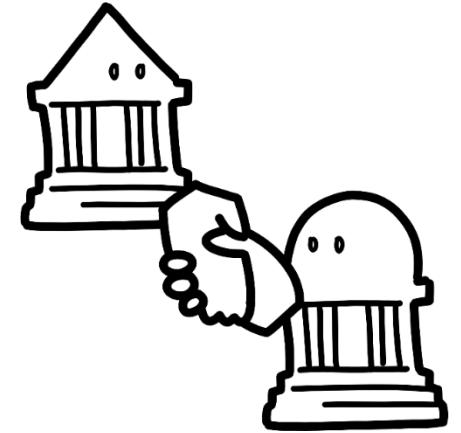
Wer ist Urheber?

Urheber ist, wer das Werk geschaffen hat.

Urheber stehen alle Rechte am Werk zu.

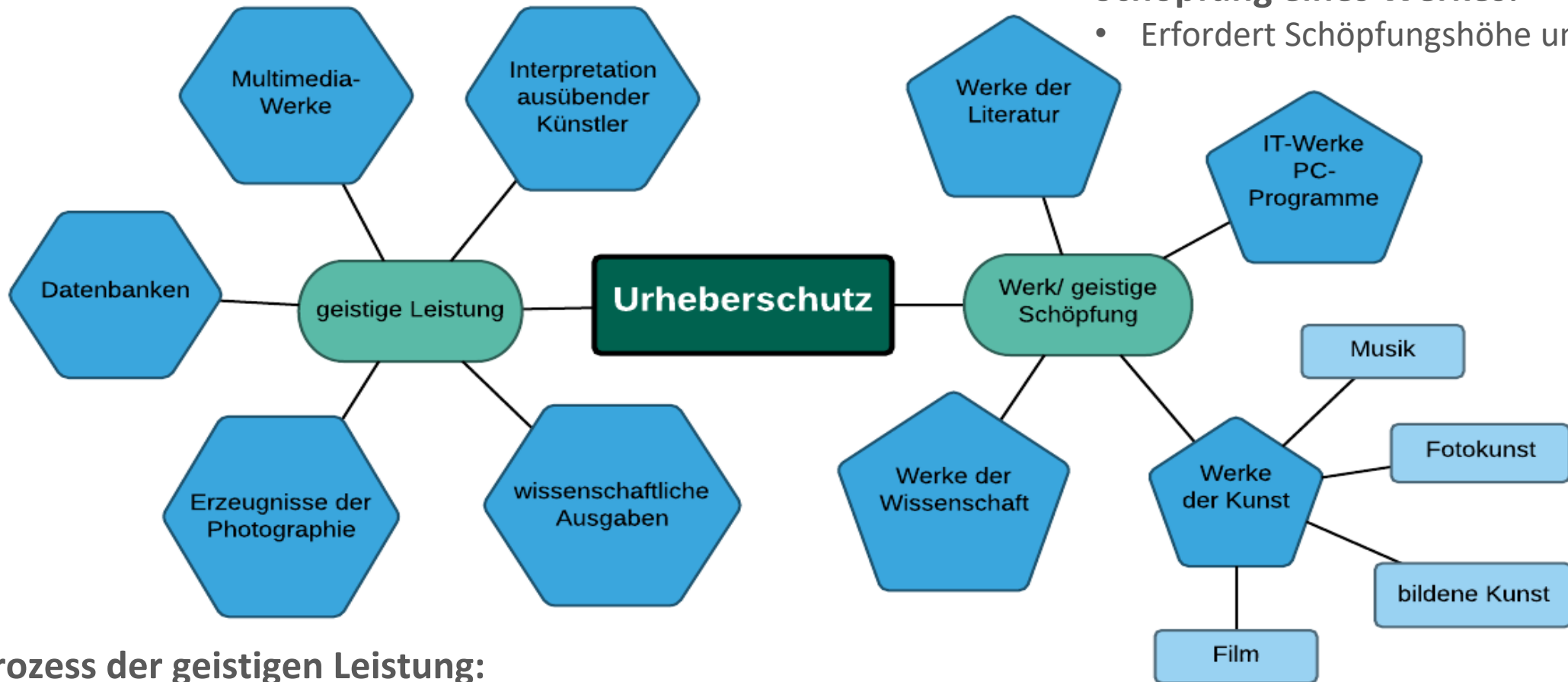
Sonderfälle:

- Werk **von mehreren gemeinsam geschaffen**
- Werk **in Erfüllung arbeitsvertraglicher/dienstlicher Pflichten** (Weisungsrecht) entstanden;
 - gilt bei MTV, wissenschaftlichen Mitarbeitenden
 - gilt **nicht** bei Professor*innen, Doktorand*innen für Dissertation
- Z. B. Publikationspflichten aufgrund von **Publikationsvereinbarungen**



Angelehnt an: Urheber- und Persönlichkeitsrechte bei Forschungsdaten | TIB – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissens. und Universitätsbibliothek
<https://zenodo.org/record/8113557>

Urheberrechtliche Grundlagen



Schöpfung eines Werkes:

- Erfordert Schöpfungshöhe und Originalität

Prozess der geistigen Leistung:

- Organisieren und Zusammenstellen von Werken
- Originalität der Zusammenstellung entscheidend

Angelehnt an: [Forschungsdaten.info](https://www.forschungsdaten.info)

Urheberrechte im Forschungskontext

Urheberpersönlichkeitsrecht

- Recht, zu entscheiden, ob, wann und wie ein Werk veröffentlicht wird.
- Anerkennung der Urheberschaft und namentliche Kennzeichnung.

Verwertungs- und Nutzungsrechte

- Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Vortrag und Sendung.
- Bearbeitungen benötigen Einwilligung.

- Urheberschaft ist nicht übertragbar.
- Einräumung von **einfachen** oder **ausschließlichen** Nutzungsrechten durch Verträge.

Wann sind Forschungsdaten urheberrechtlich geschützt?

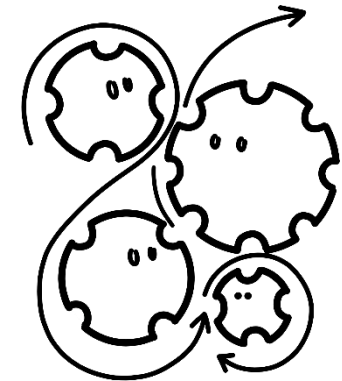
- Forschungsdaten können urheberrechtlich geschützt sein, wenn sie eine „**persönliche geistige Schöpfung**“ mit Individualität darstellen. (§ 2 Abs. 2 UrhG)
 - Werden mehrere Personen an einem Werk beteiligt, entscheiden sie gemeinsam über dessen Nutzung und Verwertung.
- **Schutzumfang:** Urheberrecht schützt die Form eines Werkes, nicht die darin enthaltenen Informationen oder Ideen.
 - Ideen und Methoden können durch *Patente* geschützt werden; bestimmte Informationen, wie *personenbezogene Daten*, durch Datenschutzgesetze.

- **Nicht alle im Forschungsprozess generierten Daten fallen unter den Urheberrechtsschutz**
- **Eine genaue Abgrenzung des Schutzzumfangs erfordert individuelle Prüfung und kann Rechtsunsicherheiten verursachen**

Prof. XY leitet eine Arbeitsgruppe, die sich auf die Optimierung der Energieeffizienz in Smart Homes spezialisiert hat. Die Gruppe besteht aus den an der Hochschule angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen.

Die Gruppe hat Messdaten zum Energieverbrauch in verschiedenen Smart Homes sowie qualitative Interviews und Fotomaterialien gesammelt.




1. Frage: Welche der im Beispiel genannten Forschungsdaten unterliegen dem Urheberrechtsschutz?






1. Frage: Welche der im Beispiel genannten Forschungsdaten unterliegen dem Urheberrechtsschutz?

- Die **Interviews** werden als Sprachwerke urheberrechtlich geschützt sein.
- **Fotografien** sind ebenso urheberrechtlich geschützt und können zusätzlich durch § 72 UrhG ein Leistungsschutzrecht erhalten.
- Die **Messdaten** unterliegen hingegen keinem Urheberrechtsschutz, da sie in der Regel keine kreative Eigenleistung darstellen, die für den Schutz erforderlich wäre.
 - Ausnahme: Datenbankwerk

Welche Forschungsdaten sind urheberrechtlich geschützt?

 <p>„Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG)</p>	<ul style="list-style-type: none">• wenn kein Gestaltungsspielraum: wenn die Darstellung durch Sachzwänge oder fachwissenschaftliche Gepflogenheiten vorgegeben war
 <p>Qualitative Daten (z. B. Daten aus einer teilnehmenden Beobachtung in der Ethnologie oder einem Interview, Texte etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none">• Kein Schutz für fachlich vorgegebene Formulierungen, Strukturen und kurze Texte.• Fakten, wissenschaftliche Theorien und Lehrmeinungen sind vom Urheberrecht nicht umfasst.
 <p>Bilder, Musikstücke, Programmcode, Fotografien und andere Lichtbilder (z.B. Röntgen-, Kernspin-, Computertomografiebilder, Digital erfasste Bilder etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none">• Leistungsschutzrecht nach § 72 UrhG<ul style="list-style-type: none">• Schutzrechte: Fotograf*in bzw. Person, die Aufnahmen festlegt• Dienst- oder Arbeitsverträge: Veröffentlichungs- und Nutzungsrechte ggf. an Arbeitgeber*in

Welche Forschungsdaten sind NICHT urheberrechtlich geschützt?

-  **Quantitative Daten** z.B. Messergebnisse oder statistische Daten
 - wenn deren Anordnung individualitätsbegründend ist, gelten als Datenbankwerk (§ 4 UrhG) und unterliegen urheberrechtlichem Schutz, jedoch nur in ihrer Struktur, nicht den Informationen selbst.
 - Solche Datenbanken können auch durch das Datenbankherstellerecht (§ 87a UrhG) geschützt werden.
-  Bibliografische Angaben; Adressen; Wetter- und Geodaten oder Naturgesetze
 -
-  **Metadaten**
 - Metadaten können urheberrechtlich geschützt sein, wenn sie längere Texte, wie Bildbeschreibungen, oder Fotos enthalten.

Gemeinsames Brainstorming - Beispiel

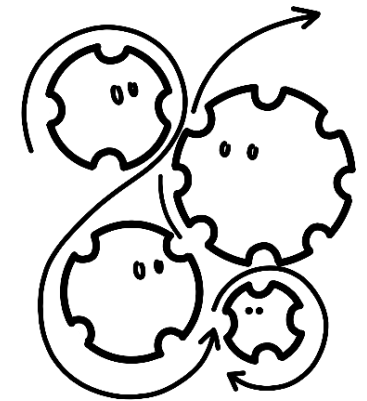
Prof. XY leitet eine Arbeitsgruppe, die sich auf die Optimierung der Energieeffizienz in Smart Homes spezialisiert hat. Die Gruppe besteht aus den an der Hochschule angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen.

Die Gruppe hat Messdaten zum Energieverbrauch in verschiedenen Smart Homes sowie qualitative Interviews und Fotomaterialien gesammelt.

- Nun sollen diese Daten über das Forschungsdatenrepositorium der Hochschule veröffentlicht werden.

2. Frage: Wer besitzt die Entscheidungsbefugnis über die Veröffentlichung der ...

- Messdaten
- Interviews
- Fotomaterialien?



2. Frage: Wer besitzt die Entscheidungsbefugnis über die Veröffentlichung

Messdaten - Die Hochschule hat die Entscheidungsbefugnis über die Veröffentlichung, da sie als Investor und Schutzrechtinhaber der Datenbank gilt.

- Anmerkung: Annahme eines Datenbankwerkes

Interviews - Rechtsinhaber*innen können sowohl die Wissenschaftler*innen als auch die Interviewpartner*innen sein. Liegt eine erhebliche gestalterische Eigenleistung vor, ist der/die Wissenschaftler*in der*die Urheber*in. Sind die Antworten weitgehend vorgegeben, scheidet der/die Interviewpartner*in als Urheber*in aus.

- Miturheberschaft ist möglich

Der/die Urheber*in der **Fotos** ist der/die jeweilige Wissenschaftler*in. Die Hochschule hat die Nutzungsrechte, wenn die Fotos als dienstliche "Pflichtwerke" entstanden sind. Bei weisungsfreier Forschung – geschützt durch die Wissenschaftsfreiheit – behalten die Wissenschaftler*innen alle Rechte. Das gilt auch für Prof. XY.

• Rechte an Forschungsdaten an Hochschulen

- Forschende: Behalten grundsätzlich alle Rechte an ihren Werken, außer vertragliche Vereinbarungen (z.B. Drittmittelprojekte) regeln etwas anderes.
- Wissenschaftliche Mitarbeitende und Assistent*innen: Rechte gelten nur bei weisungsfreier Arbeit.
- Studierende und externe Promovierende: Behalten in der Regel ihre Rechte, außer bei abweichenden vertraglichen Vereinbarungen.

• Entscheidung über Veröffentlichung und Nutzung abhängig vom spezifischen Beschäftigungsverhältnis und Weisungsabhängigkeit der wissenschaftlichen Tätigkeit.

Baumann, Paul; Lauber-Rönsberg, Anne; Krahn, Philipp (2018): Gutachten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements. Kurzfassung.

• Fakten

Bei **qualitativen Interviews**, die als Sprachwerke urheberrechtlich geschützt sind, kann die/der Rechtsinhaber*in **sowohl die/der Wissenschaftler*in als auch die/der Interviewpartner*in** sein.



In **kooperativen Forschungsprojekten** können alle Urheber*innen nur gemeinsam über deren Nachnutzung oder Veröffentlichung entscheiden.



Regelungen in **Zuwendungsbescheiden von Forschungsförderinnen/ Forschungsförderern** (z.B. Veröffentlichungspflichten, Lizenzvorgaben) sind bindend.



Angelehnt an: HeFDI - Hessische Forschungsdateninfrastrukturen. (2020, July 23). Rechtliche Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements | <https://zenodo.org/record/3957679/preview/HeFDI%20Handreichung%20FDM-Recht%20Teil%20II.pdf>

Urheberrecht an Forschungsdaten - Forschungsethik

- Unabhängig vom Urheberrecht müssen forschungsethische Prinzipien und **gute wissenschaftliche Praxis** beachtet werden.
 - Die Nutzung fremder Messdaten ohne Quellenangabe gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten.
 - Solches Fehlverhalten kann von Forschungseinrichtungen und der Deutschen Forschungsgemeinschaft sanktioniert werden, – selbst wenn diese Handlung urheberrechtlich zulässig wäre.
- Entscheidungsbefugnisse über **nicht** urheberrechtlich geschützte Forschungsdaten
 - Wissenschaftler*in steht aufgrund des „Wissenschaftler-Persönlichkeitsrechts“ die Entscheidungsbefugnis über ihre Daten zu, insbesondere zur Veröffentlichung.



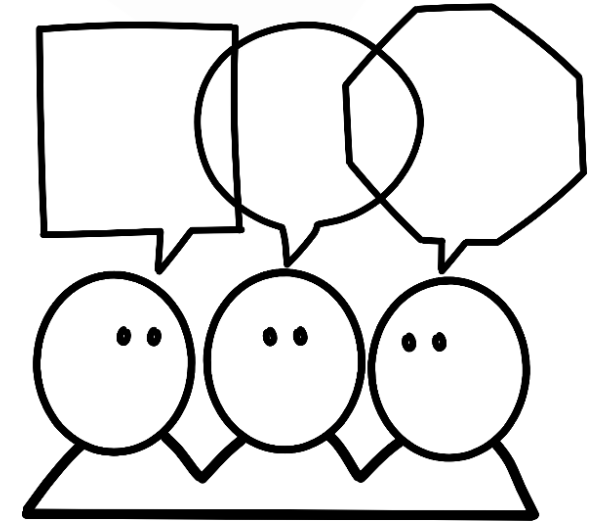
Angelehnt an: Wünsche, Stephan; Soßna, Volker; Kreitlow, Vanessa; Voigt, Pia (2022): Urheberrechte an Forschungsdaten – Typische Unsicherheiten und wie man sie vermindern könnte.

Entscheidungsbefugnis über den Umgang mit Forschungsdaten

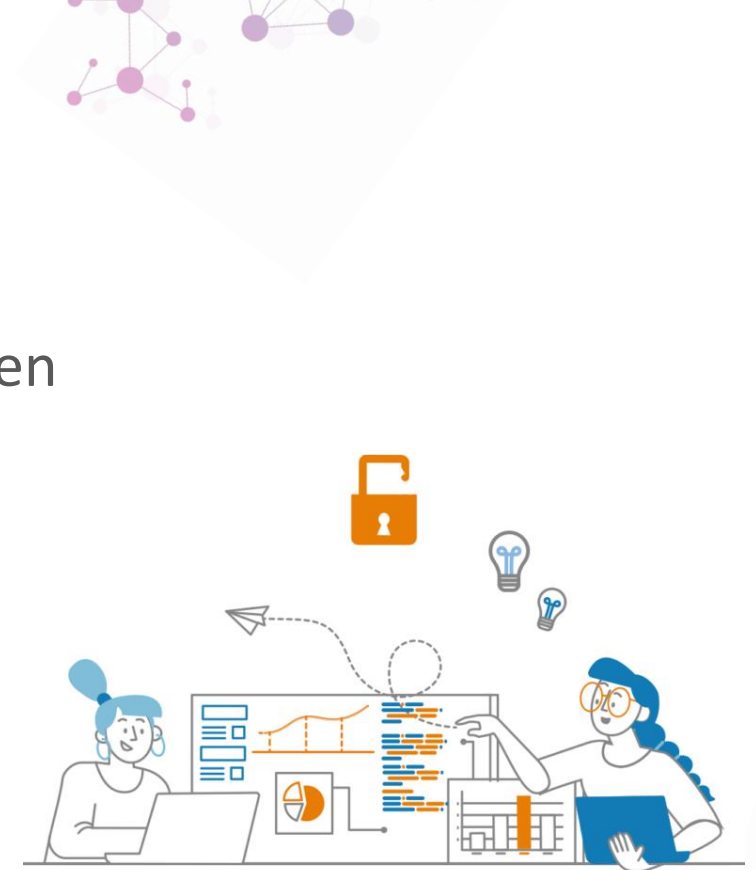


An wen kann ich mich wenden?

- Den/die Open-Access-Beauftragte*n Ihrer Hochschule
- Den/die Datenschutzbeauftragte*n Ihrer Hochschule
- Justizariat Ihrer Hochschule
- den/die Forschungsdatenspezialist*in an Ihrer Hochschule (Stellen sind tw. noch in Anbahnung)
- das Team von FDM-ndsHAW und FDM NDS Säule 2 (keine Rechtsberatung)
- Preview: den Helpdesk von FDM NDS Säule 1 info@fdm-nds.de (Rechtsberatung in Anbahnung)



- Frei zugängliche und wiederverwendbare Daten
 - Teil der "Open" Bewegung, die auch Open Source, Open Government, Open Educational Resources und Open Access umfasst
- Vorteile
 - Erleichtert die Überprüfung der Daten auf Robustheit
 - Verbessert Nachvollziehbarkeit, erhöht Effizienz und ermöglicht bessere Qualitätssicherung
 - FAIR-Daten
- Verschiedene **Lizenzoptionen** zur Kennzeichnung von Daten als "offen"



Bildquelle: <https://openeconomics.zbw.eu/en/>

Angelehnt an: forschungsdaten.info & <https://openeconomics.zbw.eu/en/>

- Auffindbar (**F**indable)
 - Metadaten in öffentlich durchsuchbaren Verzeichnissen
 - Dauerhafte Links (z.B. DOI) für zuverlässige Auffindbarkeit
- Zugänglich (**A**ccessible)
 - Online abrufbar über Protokolle wie HTTP oder FTP
 - Transparente Kommunikation bei Zugriffsbeschränkungen
- Interoperabel (**I**nteroperable)
 - Daten in offenen, weit verbreiteten Formaten
 - Metadaten nach etablierten Standards strukturiert
- Nachnutzbar (**R**e-usable)
 - Umfassende Dokumentation der Daten
 - Klare **Lizenzbedingungen** für Weiterverwendung

„So offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“



Bildquelle: <https://openeconomics.zbw.eu/en/>

Angelehnt an: Service Team Forschungsdaten. (2024, März). [Digitale Forschungsdaten managen - Grundlagen, Tipps und Tricks](#). Leibniz Universität Hannover.



Was ist eine Lizenz?

- Eine Lizenz ist eine offizielle Erlaubnis, bestimmte Rechte oder Ressourcen zu nutzen, wie z.B. Erlaubnis zu speichern, zu ändern, zugänglich zu machen

Nicht-lizenziertes Material ist nicht frei verfügbar!

- Nachfragen bei*m Autor*in, in welchem Umfang das Werk nachnutzbar ist

Es gibt zwei Arten von Lizenzen:

Kommerzielle Lizenzen

- Ermöglichen Nutzung gegen Entgelt
- Wirtschaftliche Interessen, z.B. Datenlieferung durch einen Zeitungsverlag gegen Entgelt

Freie Lizenzen

- Ermöglichen kostenlose Nutzung
- Maximieren Nachnutzung und Sichtbarkeit
- Beispiele: CC-Lizenzen, ODC-Lizenzen

Angelehnt an: Brettschneider, P., Biernacka, K., Böker, E., Danker, S. A., Jacob, J., Perry, A., Wiljes, C., & Wuttke, U. (2021, August 24). Urheberrecht und Lizenzierung bei Forschungsdaten. Zenodo. <https://doi.org/10.5281/zenodo.5243232>





Warum ist die Lizenzierung der Forschungsdaten wichtig?

Es schafft Klarheit: Durch eine Lizenz wissen andere Forschende und Nutzende genau, wie sie die Daten verwenden dürfen. Dies verhindert Missverständnisse und mögliche rechtliche Probleme.

Erfüllung von Anforderungen und Richtlinien: Viele Förderorganisationen und wissenschaftliche Verlage verlangen mittlerweile eine klare Lizenzierung von Forschungsdaten.

Ermöglichung von Open Science: Eine offene Lizenzierung unterstützt die Prinzipien von Open Science und erleichtert die Weitergabe von Nutzungsrechten

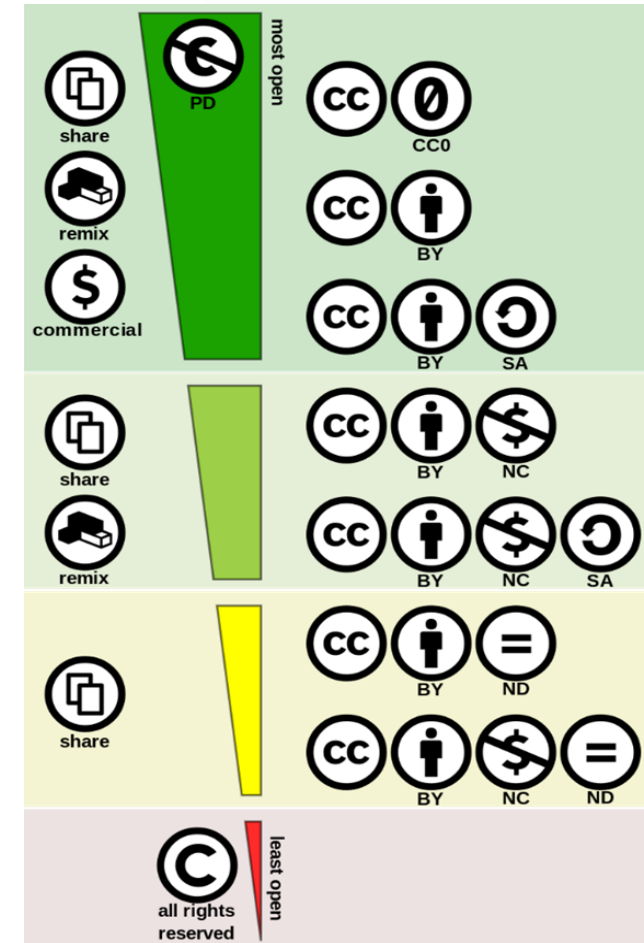
Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit: Durch entsprechende Lizenzen können Daten leicht geteilt und weiterverwendet werden, was die Zusammenarbeit und den wissenschaftlichen Fortschritt fördert und dazu motiviert.



Creative-Commons-Lizenzen

- **Empfohlene Typen für Forschungsdaten: CC-BY und CC0**
 - **Einschränkungen:** Beziehen sich ausschließlich auf urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschützte Daten
- **Vier Module & sechs verschiedene Kombinationen**
 - **BY (Attribution):** Namensnennung erforderlich
 - **ND (NoDerivatives):** Keine Bearbeitung erlaubt
 - **NC (NonCommercial):** Nicht kommerzielle Nutzung
 - **SA (ShareAlike):** Weitergabe unter gleichen Bedingungen

! Je nach gewählter Lizenz ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Nachnutzung.



Quelle: <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=47247325>



Lizenz	Erlaubt sind:	Unter der Bedingung:
CC BY	Vervielfältigung, Weitergabe, Erstellung von Bearbeitungen sowie deren Vervielfältigung und Weitergabe für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke	<i>Namensnennung</i> : Bezeichnung des Erstellers (soweit angegeben); Nennung des jeweiligen Lizenztyps und Referenz auf Lizenztext durch URI/Hyperlink; URI/Hyperlink zum lizenzierten Material, soweit vernünftigerweise praktikabel; Copyright-Vermerk und Hinweis auf Haftungsausschluss (beides nur, soweit angegeben); ggf. Hinweis, wenn lizenziertes Material verändert wurde
CC BY-SA	s.o.	<i>Namensnennung</i> (s.o.); Share Alike: abgewandeltes Material muss unter vergleichbarer freier Lizenz zur Verfügung gestellt werden
CC BY-ND	Vervielfältigung, Weitergabe und Bearbeitung für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke, aber <i>keine Vervielfältigung/Weitergabe von Bearbeitungen</i>	<i>Namensnennung</i> (s.o.)

Angelehnt an: Lauber-Rönsberg, A. (2021). 1.4 Rechtliche Aspekte des Forschungsdatenmanagements. In M. Putnings, H. Neuroth & J. Neumann (Ed.), Praxishandbuch Forschungsdatenmanagement (pp. 89-114). Berlin, Boston: De Gruyter Saur. <https://doi.org/10.1515/9783110657807-005>





Lizenz	Erlaubt sind:	Unter der Bedingung:
CC BY-NC	Vervielfältigung, Weitergabe, Erstellung von Bearbeitungen sowie deren Vervielfältigung und Weitergabe, aber <i>nur für nicht-kommerzielle Zwecke</i>	<i>Namensnennung (s.o.)</i>
CC BY-NC-ND	Vervielfältigung, Weitergabe, Erstellung von Bearbeitungen sowie deren Vervielfältigung und Weitergabe, aber nur für nicht-kommerzielle Zwecke und keine Vervielfältigung/Weitergabe von Bearbeitungen	<i>Namensnennung (s.o.)</i>
CC0	z.T. Verzicht auf das Urheberrecht; da dies im deutschen Urheberrecht nicht möglich ist, weitestmögliche Einräumung von Nutzungsrechten	grundsätzlich keine Namensnennung erforderlich
CC0 Plus	Wie CC0	Wie CC0, aber unverbindliche Aufforderung zur Namensnennung, soweit praktikabel

Angelehnt an: Lauber-Rönsberg, A. (2021). 1.4 Rechtliche Aspekte des Forschungsdatenmanagements. In M. Putnings, H. Neuroth & J. Neumann (Ed.), Praxishandbuch Forschungsdatenmanagement (pp. 89-114). Berlin, Boston: De Gruyter Saur. <https://doi.org/10.1515/9783110657807-005>



Alternativen zu Creative Commons

Lizenzen	Anwendungsbereich	Varianten
Open Data Commons (ODC)	Datenbanken und/oder Datenbankinhalte	<ul style="list-style-type: none">• Open Data Commons Attribution License (ODC-By)• Open Data Commons Open Database Licence (ODbL)• Open Data Commons Public Domain Dedication and License (PDDL)• Database Contents License (DbCL)
Datenlizenz Deutschland	spezifisch auf offene Verwaltungsdaten	<ul style="list-style-type: none">• Namensnennung – Version 2.0 (DL-DE BY 2.0)• Zero – Version 2.0 (DL-DE Zero 2.0)

- **Open Data Commons (ODC)** zielt – im Gegensatz zu Creative Commons – spezifisch auf die Entwicklung von Lizenzen für offene Daten ab.
 - Rechtlich sind ODC-Lizenzen mit CC-Lizenzen vergleichbar
- **Datenlizenz Deutschland:** Kritik und rechtliche Schwachstellen gegenüber internationalen Lizenzen

Angelehnt an: Brettschneider, Peter; Axtmann, Alexandra; Böker, Elisabeth; Suchodoletz, Dirk von (2021): Offene Lizenzen für Forschungsdaten. 1-22 Seiten / o-bib. Das offene Bibliotheksjournal / Herausgeber VDB, Bd. 8 Nr. 3 (2021). DOI: 10.5282/o-bib/5749.

Empfehlungen für die Praxis

- **Generell:** Verwenden Sie Lizenzen, die für den jeweiligen Lizenzgegenstand konzipiert sind (keine Software-Lizenzen für Texte oder Daten)
- **Geeignete Datenlizenzen:** CC (ab Version 4.0 für Datenbanken), Open Data Commons.
- Verzicht auf Urheberrechte in DE nicht möglich.
 - **Alternativen:** bedingungslose Lizenzvergabe, Verzicht auf Rechtsdurchsetzung, "no rights reserved" (CC0).
- **Empfohlen für gemeinfreie Daten:**
 - Kenntlichmachung der Gemeinfreiheit; Keine einzuräumenden Nutzungsrechte (wie bei CC-BY); Public Domain Mark (keine Lizenz)
- **Gute wissenschaftliche Praxis:** Daten zitieren (Namensnennung).

Angelehnt an: Brettschneider, P., Biernacka, K., Böker, E., Danker, S. A., Jacob, J., Perry, A., Wiljes, C., & Wuttke, U. (2021, August 24). Urheberrecht und Lizenzierung bei Forschungsdaten. Zenodo. <https://doi.org/10.5281/zenodo.5243232>

- **Schutzvoraussetzungen:**

- Neu, erfinderisch, gewerblich anwendbar (§ 1 Abs. 1 PatG)

- **Erfindungstypen**

- **Erzeugnispatente:** Schutz physischer Gegenstände
- **Verfahrenspatente:** Schutz technischer Verfahren

- **Forschungsdaten:** patentierbar, wenn sie eine technische Lehre beinhalten

- Beispiel: Die Daten eines Experiments zur Optimierung der Algorithmen für fahrerlose Autos

- **Erfinderrecht**

- Normalerweise dem Erfinder (§ 6 PatG)
- Im Arbeitsverhältnis kann das Recht dem Arbeitgeber gehören (§ 4 Abs. 2 ArbNErfG)
- Meldepflicht für Arbeitnehmer

Baumann, Paul; Lauber-Rönsberg, Anne; Krahn, Philipp (2018): Gutachten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements. Kurzfassung.

Nützliche Links

- Übersichtliche Handreichung zu 1. Urheber- und Leistungsschutzrechten an Forschungsdaten, 2. Entscheidungsbefugnis über den Umgang mit Forschungsdaten:
<https://zenodo.org/record/3957679/preview/HeFDI%20Handreichung%20FDM-Recht%20Teil%20I-II.pdf>
- Übersicht über mögliche **Lizenzen**:
<https://opendefinition.org/licenses/>
<https://opendatacommons.org/>
<https://forschungslizenzen.de/>
- **Sektion ELSA**- Ethische, rechtliche und soziale Aspekte im Kontext der **NFDI**:
<https://www.nfdi.de/section-elsa/>
- [Podcast "Rechtsdschungel"](#)

Abonnieren Sie gerne auch unseren Newsletter unter:
<https://www.listserv.dfn.de/sympa/info/fdm-nds.haw>

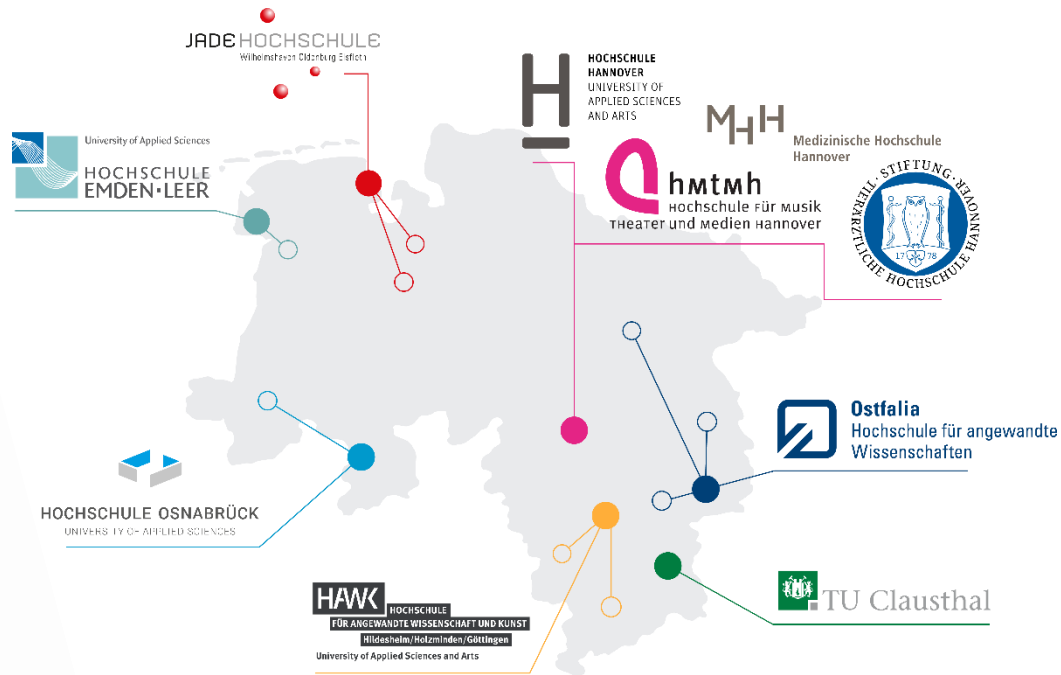


The screenshot shows the DFN listserv interface. At the top, there is a navigation bar with 'deutsches forschungsnetz' on the left and 'Hauptseite', 'Liste(n) suchen', 'Support', and 'Anmelden' on the right. The main content area is titled 'fdm-nds.haw - Newsletter Verbundprojekt FDM-ndsHAW'. On the left, there is a sidebar with 'Listeneinstellungen' (List settings) and 'Listen-Hauptseite' (List main page). The 'Listeneinstellungen' section includes 'Eigentümer: Projektteam FDM-ndsHAW', 'Moderatoren: (genau wie Eigentümer)', and 'Eigentümer kontaktieren'. The 'Listen-Hauptseite' section includes 'Abonnieren' (Subscribe) and 'Abbestellen' (Unsubscribe). Below this, there are links for 'Archiv' and 'Senden'. The main content area displays the email address 'fdm-nds.haw@listserv.dfn.de', the subject 'Betreff: Newsletter Verbundprojekt FDM-ndsHAW', and a description: 'Beschreibung: Diese Liste dient als Newsletter des BMBF-geförderten Verbundprojekts "FDM-ndsHAW" zum Auf- und Ausbau des Forschungsdatenmanagements an niedersächsischen HAW. Durch diese Liste werden Sie etwa einmal pro Monat über Fortschritte und Neuigkeiten rund um das Projekt informiert.'



- Einmal im Monat | 2 Seiten
- Alles wichtige aus der Forschungsdaten-Welt, Veranstaltungsempfehlungen etc.

Folgen Sie uns auf Social Media



Sprechen Sie uns gerne an! Ihr Projekt-Team FDM-ndsHAW und LI FDM NDS Säule 2 an der HAWK
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen | Stabsabteilung Forschung und Transfer
E-Mail: fdm.hawk@hawk.de | Tel.: [0551/3705-129](tel:05513705129)



Literaturverzeichnis

- Anne Lauber-Rönsberg (2021): 1.4 Rechtliche Aspekte des Forschungsdatenmanagements. In: Markus Putnings, Heike Neuroth und Janna Neumann (Hg.): Praxishandbuch Forschungsdatenmanagement: De Gruyter, S. 89–114. Online verfügbar unter <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/9783110657807-005/html?lang=de>.
- Baumann, Paul; Lauber-Rönsberg, Anne; Krahn, Philipp (2018): Gutachten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements. Kurzfassung.
- Biernacka, Katarzyna; Dockhorn, Ron; Engelhardt, Claudia; Helbig, Kerstin; Jacob, Juliane; Kalová, Tereza et al. (2023): Train-the-Trainer-Konzept zum Thema Forschungsdatenmanagement.
- Brettschneider, Peter; Axtmann, Alexandra; Böker, Elisabeth; Suchodoletz, Dirk von (2021): Offene Lizenzen für Forschungsdaten. 1-22 Seiten / o-bib. Das offene Bibliotheksjournal / Herausgeber VDB, Bd. 8 Nr. 3 (2021). DOI: 10.5282/o-bib/5749.
- Kreuzer, Till; Fischer, Georg (2023): Urheberrecht in der Wissenschaft. Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken: Zenodo. Online verfügbar unter <https://zenodo.org/records/8284551>.
- Patrick Langner; Christian Krippes; Nina Dworschak (2018): Handreichung: Rechtliche Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements – Teil 1: Urheber- und Leistungsschutzrechte, Teil 2: Entscheidungsbefugnis über den Umgang mit Forschungsdaten. Bearbeitung auf Basis des Kurzfassung des Gutachtens zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements (Stand: 12.07.2018) von Anne Lauber-Rönsberg, Philipp Krahn, Paul Baumann, 2018.
- Peter Brettschneider, Katarzyna Biernacka, Elisabeth Böker, Sarah Ann Danker, Juliane Jacob, Anja Perry, Cord Wiljes, Ulrike Wuttke (2021): Urheberrecht und Lizenzierung bei Forschungsdaten.
- Wünsche, Stephan; Soßna, Volker; Kreitlow, Vanessa; Voigt, Pia (2022): Urheberrechte an Forschungsdaten – Typische Unsicherheiten und wie man sie vermindern könnte.

Internetquellen:

<https://www.o-bib.de/bib/article/view/5749/8517> [Letzter Zugriff 13.06.2024]

<https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/> [Letzter Zugriff 13.06.2024]

<https://openeconomics.zbw.eu/en/> [Letzter Zugriff 13.06.2024]

Icons:

Open Access Network Brandenburg | https://zenodo.org/communities/openaccess_bb | CC0 1.0



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU

FDM **NDS**

Forschungsdatenmanagement
Niedersachsen

zukunft.
niedersachsen

Gefördert durch:



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**



FDM **NDS**
Forschungsdatenmanagement
Niedersachsen

Anhang- offene Fragen und Antworten

Frage 1:

Besitzen Behörden das Recht, in Veröffentlichungsprozesse der Forschungsdaten einzugreifen (Interventionsrechte)? Wer trifft die Entscheidung über die „Veröffentlichbarkeit“ von sicherheitsrelevanten Daten, wenn übergeordnete Interessen berührt sind?

Antwort:

Die Rechte der Behörden, in Veröffentlichungsprozesse einzugreifen, können stark variieren und hängen von den geltenden Gesetzen und spezifischen Vereinbarungen ab. Diese Frage erfordert eine detaillierte Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Vereinbarungen zwischen den Forschenden und den Behörden. Ein Beispiel wäre die Zusammenarbeit mit Behörden zur wissenschaftlichen Auswertung von Daten, die spezielle Geheimhaltungsvereinbarungen beinhalten kann.

Frage 2:

Im Rahmen eines Forschungsprojekts, das als Auftragsforschung durchgeführt wurde, hat die Hochschule Algorithmen erstellt, die das Unternehmen zur Entwicklung einer Software genutzt hat. Nachdem sich die Software als erfolgreich erwiesen hat, wird sie nun vom Auftraggeber kommerziell weiterverkauft. Hat die Hochschule in diesem Fall Anspruch auf eine Beteiligung an den Einnahmen?

Antwort:

Der Anspruch der Hochschule auf eine Beteiligung an den Einnahmen hängt von den vertraglichen Regelungen ab, die zwischen der Hochschule und dem Auftraggeber vereinbart wurden. Es ist notwendig, die spezifischen Vertragsbedingungen zu prüfen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang die Hochschule an den Einnahmen beteiligt wird. Hierbei können Details zu den Rechten an den entwickelten Algorithmen und zur kommerziellen Nutzung der Ergebnisse entscheidend sein.



Frage 3:

Welche Unterstützung bekomme ich, wenn ich plane, die Lizenz eines Datensatzes von "CC-BY-NC" in eine Lizenz zur kommerziellen Nutzung zu ändern? Es gibt mittlerweile externe Anfragen, die den Datensatz kommerziell nutzen möchten, obwohl er derzeit unter der "CC-BY-NC"-Lizenz veröffentlicht ist.

Antwort:

Wenn Sie nicht der*die Rechteinhaber*in des Datensatzes sind, können Sie die Lizenz nicht ändern. Das Recht zur Änderung der Lizenz steht nur dem*der Rechteinhaber*in zu. Falls Sie jedoch der*die Rechteinhaber*in sind, können Sie die einmal veröffentlichte Lizenz rein rechtlich nicht direkt ändern. Allerdings ist das auch nicht notwendig. Als Rechteinhaber*in können Sie den Datensatz jederzeit erneut unter einer anderen Lizenz veröffentlichen, die kommerzielle Nutzung erlaubt. Dies kann entweder eine weniger strenge oder eine strengere Lizenz sein. Der Vorschlag wäre, den Datensatz unter der freieren Lizenz erneut zu veröffentlichen und möglichst alle Spuren der ersten Veröffentlichung zu entfernen, um Verwirrung zu vermeiden (obwohl dies juristisch nicht erforderlich ist).

